

Anlage 1

Satzung

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 221 C „Neues Wohnen Güglingstraße“, Gemarkung Bettringen, Flur Bettringen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 221 C „Neues Wohnen Güglingstraße“ als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 221 C „Neues Wohnen Güglingstraße“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Amts für Stadtentwicklung vom 26.09.2025/07.01.2026.

§ 2 Bestandteile der Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 26.09.2025/07.01.2026 und
- textlichen Teil Ziff. 1.1 bis 1.13 vom 26.09.2025/07.01.2026

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 26.09.2025/07.01.2026 und
- textlichen Teil Ziff. 2.1 bis 2.4 vom 26.09.2025/07.01.2026

jeweils mit Bestimmungen nach § 74 LBO.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr. 3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister